

# Ist das Fairplay zu Ende?



Dr. Roland Rief, WP/StB  
Präsident Vereinigung  
Österreichischer Wirtschaftstreuhänder

## Verschärfte Gangart im Finanzstrafrecht

Mit der Zusammenlegung der Wiener Finanzämter im Finanzzentrum Wien Mitte wurden auch die Infocenter und einige interne Abteilungen, wie die Abgabeneinhebung oder die Strafteilungen zusammengelegt. Seit der Schaffung der einheitlichen Strafteilung der Wiener Finanzämter ist eine auffällige Zunahme der Einleitung von Finanzstrafverfahren, auch wegen geringfügiger Vergehen zu beobachten. Dem Vernehmen nach sollen auch die Betriebsprüfungsakten der letzten Jahre noch einmal auf strafrechtliche Relevanz durchforstet werden.

Es scheint, dass sich hier eine Trendwende abzeichnet. In den letzten Jahren hatte man den das „Fair play“ zwischen Finanzverwaltung und Steuerzahler betont, auf sanfte Erziehung durch standardisierte Kurzprüfungen oder vertrauensbildende Maßnahmen wie Horizontal Monitoring oder das Auskunftsverfahren gesetzt. Selbst im Finanzstrafgesetz wurde mit dem Verkürzungszuschlag ein Schritt zur Entkriminalisierung und der Entlastung der Strafbehörde gesetzt. Angesichts der jüngsten Häufung von Finanzstrafverfahren gewinnt man allerdings den Eindruck, dass man zumindest regional zur Parforcejagd zurückkehren möchte.

Selbstverständlich muss Abgabenhinterziehung verfolgt und bestraft werden. Aber das Strafrecht ist die ultima ratio und nicht das Instrument zur Aufbringung zusätzlicher Einnahmen in der Budgetnot. Unnötige Strafverfahren verschlechtern das Verhältnis zwischen Fiskus und Steuerzahler und tragen wenig zur Steuerehrlichkeit bei. Außerdem ist die spezialpräventive Wirkung eines Finanzstrafverfahrens zu hinterfragen, das erst zwei oder drei Jahre nach Abschluss einer Betriebsprüfung beginnt. Als Berater müssen wir uns aber jedenfalls auf die härtere Gangart der Finanzverwaltung einstellen.

## Ehrenamtlichkeit der Funktionärs-tätigkeit

Kammerfunktionäre sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Funktionsentschädigungen sind gemäß § 157 Abs 5 WTBG nur Kammerfunktionären und Ausschussmitgliedern mit größerer Inanspruchnahme zu gewähren. Die Geschäftsordnung sieht derzeit nur für die Mitglieder des Kammerpräsidiums eine Entschädigung vor. Immer wieder wird diskutiert, ob man nicht alle Funktionäre entschädigen soll, um die Präsenz in den politischen Gremien zu erhöhen. Die Befürworter gehen von der Annahme aus, dass sich ein bezahlter Funktionär zumindest mora-

lisch verpflichtet fühlt, an den Sitzungen teilzunehmen und mitzuarbeiten.

Tatsächlich ist es so, dass das erforderliche Präsenzquorum von 50% für den Kammertag nur knapp erreicht wird. Auch bei einzelnen Mitgliedern des Kammervorstandes lässt sich sinkendes Interesse beobachten. Da die Funktionärsvergütung aber nie die Größenordnung von üblichen Honorarsätzen erreichen kann, wird die Übernahme von Kammerfunktionen immer ein finanzieller Nachteil sein.

Gegen die Vergütung spricht aus meiner Sicht auch, dass die Arbeit in den Fachsenaten auch ohne Entschädigung einwandfrei funktioniert. Es dürfte daher weniger an den finanziellen Aspekten als vielmehr an den Themen und dem Sitzungsklima liegen. Wenn das freie Mandat nicht mehr respektiert wird und Funktionäre von der jeweiligen Sitzungsleitung unter dem Vorwand berufsrechtlicher Verstöße zum Rücktritt aufgefordert werden, darf man sich nicht darüber wundern, dass die Präsenz sinkt.

Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Festtage und den Jahreswechsel

Dr. Roland Rief  
Präsident VWT